

Entwurf!!

Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom .04.2026

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 20.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Grundlagen

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Stadt Lüdenscheid führt ihr traditionelles Wappen: in Gold (Gelb) über einer roten Zinnenmauer mit offenem Tor ein zweireihig siebzehnmal von Silber (Weiß) und Rot geschachter Balken, darüber wachsend der Bischof Medardus in rotem Ornat mit roter Mitra, silbernem Bischofsstab, in der linken Hand ein geschlossenes rotes Buch mit goldenem Kreuz und Goldschnitt haltend.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß-rot gleich breit quergestreift. In der Mitte befindet sich das Wappen.
- (3) Das Siegel trägt das städtische Wappen ohne das Wappenschild sowie die Umschrift „Stadt Lüdenscheid“.
- (4) Dritte dürfen das Stadtwappen nur verwenden, wenn die Stadt Lüdenscheid vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung wird nur erteilt und erfolgt kostenfrei, wenn die Verwendung des Wappens der Stadt förderlich erscheint. Bei nachträglicher Genehmigung wird eine Gebühr je nach Verwaltungsaufwand nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid erhoben. Die Zustimmung oder die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

II. Rat, Ausschüsse, Einwohnerinnen und Einwohner

§ 2

Bürgermeisterin / Bürgermeister, ehrenamtliche Stellvertreterin / ehrenamtlicher Stellvertreter und Ratsmitglieder

- (1) Es werden eine „Erste Stellvertretende Bürgermeisterin“ / ein „Erster Stellvertretender Bürgermeister“ und eine „Zweite Stellvertretende Bürgermeisterin“ / ein „Zweiter Stellvertretender Bürgermeister“ gewählt.
- (2) Die übrigen Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ / „Ratsherr“.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister trägt bei besonderen Anlässen die Amtskette.

§ 3

Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeiten der vom Rat gebildeten Ausschüsse ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdenscheid.
- (2) Der Rat kann eine auf einen Ausschuss delegierte Entscheidung an sich ziehen, wenn die Angelegenheit so dringlich ist, dass eine Entscheidung des nach der Zuständigkeitsordnung zuständigen Ausschusses nicht mehr rechtzeitig möglich ist oder der Rat sich die Entscheidung vorbehält.

§ 4

Akteneinsicht

Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister zu richten. Die Akteneinsicht ist am sechsten Arbeitstag nach Antragseingang, auf Antrag bereits am vierten Arbeitstag zu gewähren. Bei besonders komplexen Akteneinsichtsverfahren wird die Frist bei Bedarf um jeweils bis zu drei Arbeitstagen verlängert.

§ 5

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Die Stadt Lüdenscheid richtet dauerhaft einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gemäß § 27 GO NRW ein. Das Weitere regeln die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdenscheid, die Satzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sowie die Wahl- und Geschäftsordnung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in den jeweiligen Fassungen ab 2026.

§ 6

Entschädigung der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandentschädigung in Form einer monatlichen Teilpauschale und daneben für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vorsitzende von Ausschüssen des Rates erhalten zusätzlich gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GO NRW ein durch Rechtsverordnung festgesetztes Sitzungsgeld. Ausgenommen hiervon ist der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Sitzungsgeld wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen an Rats- und Ausschussmitglieder gezahlt für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderung, ferner für Sitzungen des Kuratoriums des Zeppelin-Gymnasiums sowie Sitzungen eines vom Rat gebildeten Unterausschusses, Arbeitskreises oder eines ähnlichen Gremiums, soweit keine Sonderregelung besteht.
- (3) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen wird für höchstens 40 Sitzungen im Jahr gezahlt. Ob die Fraktionen ihre vorbereitenden Sitzungen in analoger, hybrider oder digi-

taler Form abhalten, ist den Fraktionen überlassen. Eine Online-Fraktionssitzung (hybrid oder digital) liegt dann vor, wenn im Vorfeld zu der Sitzung eingeladen, die üblichen Personen teilnehmen und im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer/-innen einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß von der / dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

- (4) Den Rats- und Ausschussmitgliedern wird Verdienstausschlag gemäß § 45 Absatz 1 GO NRW gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung. Personen, die gemäß § 45 Absatz 1 GO NRW einen Haushalt führen, erhalten ebenfalls diesen Regelstundensatz; auf Antrag werden anstatt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (5) Rats- und Ausschussmitgliedern, die aufgrund einer Behinderung auf einen externen Fahrdienst angewiesen sind, werden die notwendigen und nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet.

§ 7

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Über die Art und Weise der Unterrichtung der Einwohnerinnen / Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Erfolgt die Unterrichtung durch eine Versammlung für Einwohnerinnen / Einwohner, so gelten für diese die Vorschriften der GO NRW und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt Lüdenscheid entsprechend.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lüdenscheid, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, und öffentliche Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – vollzogen.
- (2) Zusätzlich zur rechtswirksamen Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt zeitnah
 - a) ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum des Rathauses: bei Bekanntmachungen mindestens eine Woche, bei Zustellungen mindestens zwei Wochen, und
 - b) eine Einstellung auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid unter www.luedenscheid.de: bei öffentlichen Bekanntmachungen in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ und bei öffentlichen Zustellungen in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Zustellungen“.
- (3) Sind Bekanntmachungen und Zustellungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt, sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder aufgrund fehlender Möglichkeiten zur zeitnahen Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises

nicht möglich, erfolgen sie durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Jürgen-Dietrich-Forum des Rathauses.

In diesen Fällen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

III. Anregungen und Beschwerden

§ 9

Aufgaben

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner, die / der seit mindestens drei Monaten in der Stadt Lüdenscheid wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat der Stadt Lüdenscheid zu wenden.
- (2) Die Behandlung der an den Rat gerichteten schriftlichen Anregungen und Beschwerden erfolgt im Ausschuss für Bürgeranliegen oder je nach Inhalt der Eingabe zusätzlich im Hauptausschuss.
- (3) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fällt.
- (4) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (zum Beispiel Fragen, Erklärungen, Ansichten, Hinweise), werden unmittelbar durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister bearbeitet.
- (5) Anträge, bei denen eine Behandlung wegen Unleserlichkeit des Inhalts, Fehlens des Namens der Antragstellerin / des Antragstellers oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist, werden nicht zur Beratung weitergeleitet.
- (6) Der jeweilige Ausschuss nach Absatz 2 sieht von einer sachlichen Prüfung des Antrages ab und weist ihn zurück, wenn die Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes Gerichtsverfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Lüdenscheid fallen, sind auf die jeweilige Tagesordnung zu setzen, können aber ohne Entscheidung des zuständigen Ausschusses nach Absatz 2 an die zuständige Stelle weitergeleitet oder von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister an die anfragende Person zurückgegeben werden.
- (7) Der jeweilige Ausschuss nach Absatz 2 soll von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen und ihn zurückweisen, wenn
 - a) er sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel eingelegt werden können,
 - b) sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) er gegenüber einem bereits beschiedenen Antrag keine neuen, für die Entscheidung erheblichen Tatsachen enthält.

§ 10

Verfahren

- (1) Der jeweilige Ausschuss nach § 9 Absatz 2 kann die Antragstellerin / den Antragsteller und beteiligte Personen anhören.
- (2) Nach sachlicher Prüfung über den Antrag kann in folgender Weise vorgegangen werden:
 - a) Der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme der Verwaltung und erklärt den Antrag für erledigt.
 - b) Der Ausschuss empfiehlt der Verwaltung bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit. Die Entscheidung der Verwaltung ist dem Ausschuss bekannt zu geben.
- (3) Die Antragstellerin / Der Antragsteller wird über die Behandlung ihres / seines Antrages informiert. Sei es durch Bestätigung des Eingangs des Antrages, sei es durch eine Einladung in die jeweilige Sitzung des Ausschusses für Bürgeranliegen und / oder des Hauptausschusses zur Erläuterung der Eingabe oder sei es durch den Bescheid über den gefassten Beschluss.

IV. Verwaltung, Personal, Sonstiges

§ 11

Beigeordnete

Die Zahl der Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Stadt Lüdenscheid fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig vom Geschlecht. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe wird eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, welche die Belange einer Personengruppe stärker oder anders berührt, als die Belange einer anderen Personengruppe, mit dem Ziel der Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft.

Es handelt sich hierbei um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

- (4) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 3 rechtzeitig und umfassend und beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte soll zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere
 - a) sich durch frühzeitige Informationen mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen,
 - b) Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen, konkrete Programme entwickeln und begleiten, bei der Weiterentwicklung und Fortführung des Gleichstellungsplans für die Stadtverwaltung und ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen mitwirken, Vorschläge zur Weiterentwicklung der Arbeitsmarktstrukturpolitik in Lüdenscheid unter besonderer Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Belange unterbreiten.

§ 13

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Menschen mit Behinderung wird gemäß § 27b GO NRW ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet.

Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Lüdenscheid.
- (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister hat die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten im Rahmen ihrer / seiner Aufgaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre / seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen möglichst berücksichtigt werden können.

§ 14

Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind
 - a) Vergaben bis zu einem Wert von 100.000 Euro im Einzelfall,
 - b) Entscheidungen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Kaufpreis von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sich eine öffentliche Zweckbestimmung aus der Bauleitplanung ergibt oder vom Rat beschlossen worden ist und der vorgesehene Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert nicht übersteigt;
 - c) Entscheidungen über die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Verkaufswert von 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die Ziele der Bauleitplanung gesichert sind und der Kaufpreis den Richtwert oder den in einem Gutachten ermittelten Verkehrswert oder einen vom Rat gebiets- oder nutzungsspezifisch festgesetzten Wert nicht unterschreitet;

- d) Entscheidungen über den Verkauf von Erbbaugrundstücken, die der reinen Wohnbebauung dienen, an die Erbbauberechtigten nach Maßgabe der vom Rat festgelegten Regelungen über die Ermittlung des Kaufpreises;
 - e) sonstige Angelegenheiten, bei denen die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden hat, dass sie als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind;
 - f) die Widmung und Entwidmung von Dienstwohnungen.
- (2) Über die Bewilligung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kämmerin / der Kämmerer. Als unerheblich gelten
- a) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die
 - aa) auf gesetzlichen, satzungsrechtlichen, tarifvertraglichen oder bei Verabschiedung des Haushaltsplanes bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,
 - bb) zum Jahresabschluss oder für Rückstellungen erforderlich sind,
 - cc) zur Verwendung zweckbestimmter Erträge und Einzahlungen erforderlich sind und bei denen der Eigenanteil der Stadt Lüdenscheid den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt,
 - dd) sich auf interne Verrechnungen (kein Aufwand), bilanzielle Abschreibungen und systembedingte, ergebnisneutrale Umstellungsbuchungen beziehen,
 - ee) nur aus buchungstechnischen, organisatorischen oder finanzstatistischen Gründen (zum Beispiel anderes Sachkonto oder Produkt, Verschiebungen zwischen investiven und konsumtiven Sachkonten) für bereits an anderer Stelle veranschlagte Maßnahmen bereitzustellen sind,
 - ff) aufgrund von Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber einem Fördergeber erforderlich sind oder durch die bei vorzeitiger Rückzahlung von Fördermitteln Zinsen beziehungsweise Zinsaufwendungen vermieden oder reduziert werden,
 - gg) in sonstigen Fällen einen Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
 - b) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie einen Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3) Für Einrichtungen, die entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, tritt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a) bis d) an die Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters die Werkleitung.
- (4) Soweit nach beamtenrechtlichen Regelungen Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde auf andere Stellen übertragen werden können, werden diese auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister delegiert. Dies gilt insbesondere für die Kürzung von Anwärterbezügen nach § 79 Landesbesoldungsgesetz NRW, die Festsetzung der Versorgungsbezüge nach § 49 Beamtenversorgungsgesetz oder den Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Widersprüchen aus dem Beamtenverhältnis nach § 54 Beamtenstatusgesetz.

§ 15

Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid - Der Bürgermeister“ geführt, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die stellvertretende Bürgermeisterin / Der stellvertretende Bürgermeister zeichnet unter der Amtsbezeichnung nach Satz 1 mit dem Zusatz „In Vertretung“ und fügt ihrem / seinem Namen ihre / seine Amtsbezeichnung bei.
- (3) Der Schriftverkehr des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid wird unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - “ geführt.
 - a) Wenn die Angelegenheiten ihrer Entscheidung unterliegen, unterzeichnet die Werkleitung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die stellvertretende Werkleitung mit dem Zusatz „In Vertretung“ und die übrigen Dienstkräfte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
 - b) In den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates, des Werksausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters unterliegen, unterzeichnet die Werkleitung jeweils unter der Bezeichnung „Stadt Lüdenscheid - Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid“ mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
 - c) Vorlagen für den Rat und seine Ausschüsse unterzeichnet - sofern die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nicht selbst für diesen Bereich zuständig ist - die / der zuständige Beigeordnete mit dem Zusatz „Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - In Vertretung“ oder die zuständige Fachbereichsleiterin / der zuständige Fachbereichsleiter mit dem Zusatz „Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister - Im Auftrag“.

§ 16

Genehmigung von Verträgen

Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und weiteren Fachbereichsleitungen sowie den Fachdienstleitungen bedürfen der Genehmigung des Rates. Die Verträge sind vom Rat generell genehmigt, wenn

- a) eine Auftragssumme von 1.000 Euro nicht überschritten oder
- b) nach einem bestimmten Tarif oder nach gesetzlich festgelegten Sätzen abgeschlossen wird.

V. Inkrafttreten

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 22.08.2023 in der Fassung der Änderung vom 12.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .04.2026

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.